

Arbeitnehmers gem. § 307 Abs. 1 BGB angenommen hat.

4. Dass der einzelne Arbeitnehmer sich beim Abschluss von Arbeitsverträgen typischerweise in einer Situation struktureller Unterlegenheit befindet, ist in der Rechtsprechung des BVerfG anerkannt.

(Leitsätze der Redaktion aus der Begründung)

Bundesverfassungsgericht 2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 23. 11. 2006 – 1 BvR 1909/06

im Anschluss an das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 7. 12. 2005 – 5 AZR 535/04 –

Beschluss

BVerfG, § 12 TzBfG, §§ 305 ff. BGB, Art. 12 GG

AGB-Inhaltskontrolle bei Arbeit auf Abruf

1. Gemäß § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB finden gegenüber einem Verbraucher – und ein solcher ist nach § 13 BGB der Arbeitnehmer bei Abschluss des Arbeitsvertrags – die hier interessierenden §§ 306, 307 BGB selbst dann Anwendung, wenn die vorformulierten Vertragsbedingungen nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte.

2. Es ist jedenfalls von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass das BAG diese Grundsätze auch auf die Änderung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses angewandt hat und überdies die reale Möglichkeit einer Einflussnahme der Arbeitnehmerin auf die Ausgestaltung der Vertragsänderung im Ergebnis verneint hat.

3. Verfassungsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden sind die Erwägungen des BAG, mit denen es bei einem über 25% hinausgehenden Anteil abrufbarer Arbeitsleistung eine unangemessene Benachteiligung des